

(4) In den führenden Zweigen der Volkswirtschaft sind zusätzlich die Vertiefungsrichtungen

- materiell-technische Versorgung und Absatz,
- Organisationstechnik/Datenverarbeitung

einzurichten.

#### § 4

(1) Für die nicht im § 2 erfaßten Bereiche der Volkswirtschaft werden Ökonomen in folgenden Fachrichtungen ausgebildet:

- Volkswirtschaft
- Statistik
- Finanzökonomie
- Organisationstechnik/Datenverarbeitung
- Außenhandel
- Produktionsmittelhandel
- Konsumgüterbinnenhandel
- Gaststätten- und Hotelwesen
- Ökonomie des Gesundheits- und Sozialwesens.

Kader der Fachrichtung Volkswirtschaft werden nur im Fern- und Abendstudium ausgebildet.

(2) Diese Kader erhalten eine breite ökonomische Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung und können in allen mittleren ökonomischen Funktionen, vorwiegend in den Bereichen der Volkswirtschaft außerhalb der materiellen Produktion, eingesetzt werden!

(3) Nach erfolgreichem Studienabschluß erhalten die Absolventen die Berufsbezeichnung „Ökonom“. Die gewählte Fachrichtung ist in den Abschlußdokumenten auszuweisen.

#### § 5

(1) Die Ausbildung in den Fachrichtungen Industrieökonomik und Arbeitsökonomik wird eingestellt.

(2) Die Ausbildung in der Fachrichtung Finanzökonomik (Finanzen der volkseigenen Wirtschaft) ist auf die Bedürfnisse der zentralen und örtlichen Finanzorgane auszurichten. Die finanzökonomischen Funktionen der Betriebe und WB der Industrie, des Bauwesens sowie des Transport- und Nachrichtenwesens sind künftig mit ingenieurökonomisch ausgebildeten Kadern zu besetzen.

#### § 6

Die Ausbildung von Ökonomen für den Konsumgüterbinnen- und Produktionsmittelhandel sowie für das Gaststätten- und Hotelwesen erfolgt unter wesentlicher Erweiterung der mathematischen und warentkundlichen Disziplinen. In der Fachrichtung Außenhandel ist eine den Erfordernissen entsprechende fremdsprachliche Ausbildung zu sichern. In allen anderen ökonomischen Fachrichtungen ist der Anteil der mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Ausbildung auf etwa 35 % des Gesamtstundenvolumens zu erhöhen.

#### § 7

(1) Die Studienpläne der ingenieurökonomischen und ökonomischen Fachrichtungen sind auf der Grundlage von Berufsbildern aufzubauen.

(2) In den Studienplänen ist die Vermittlung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse vorrangig auf folgenden Gebieten zu sichern:

- Anwendung mathematischer Methoden in der Ökonomie
- Anwendung der maschinellen Rechentechnik

— Organisation und Technik der Verwaltungsarbeit und Datenverarbeitung

— sozialistische Wirtschaftsführung

— Arbeitspsychologie/Betriebspädagogik

— Anwendung soziologischer Analysemethoden.

(3) Wesentlicher Bestandteil der Ausbildung ist die wissenschaftlich-produktive Tätigkeit der Studierenden. In den Praktika und anderen Formen der wissenschaftlich-produktiven Tätigkeit sind den Studierenden entsprechend dem Ausbildungsstand Aufgaben zu übertragen, deren Lösung sie in der Praxis zur selbständigen schöpferischen Tätigkeit auf ihrem späteren Einsatzgebiet befähigt. In allen Fachrichtungen ist im letzten Studienabschnitt ein Praktikum von 3 Monaten mit einer konkreten wissenschaftlichen Aufgabenstellung unter der Leitung des Lehrkörpers durchzuführen, in dessen Ergebnis die Abschlußarbeit angefertigt wird.

#### § 8

Diese Anordnung gilt für alle Ingenieur- und Fachschulen, an denen ingenieurökonomische und ökonomische Kader ausgebildet werden (ausgenommen ist der Bereich der landwirtschaftlichen Fachschulen).

#### § 9

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1965

**Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen**  
Prof. Dr. G i e ß m a n n <sup>1</sup>

### Anordnung über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem freien Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse privater Betriebe.\*

Vom 9. Juni 1965

#### § 1

(1) Die Umsätze und Gewinne

- a) aus dem freien Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse (außer Obst und Gemüse) an die zugelassenen Aufkaufbetriebe,
- b) aus dem Verkauf tierischer Rohstoffe, außer Edelpelztierfellen, an die Aufkaufberechtigten entsprechend der Anordnung Nr. 4 vom 25. November 1958 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen (GBl. I S. 878),
- c) aus Aufkäufen auf Grund von Verträgen mit den VEAB über die Mast von Tieren,
- d) aus dem Verkauf von Zuchttieren und
- e) aus dem Verkauf von Nutztieren aus der eigenen Produktion, wenn diese Nutztiere nicht auf die Pflichtablieferung angerechnet werden,

sind von der Umsatz-, Einkommen- und Gewerbesteuer ganz oder teilweise befreit.

(2) Eine Besteuerung tritt bei Überschreitung der nachstehend festgelegten Höchstgrenzen für die im

\* trifft nicht zu für Mitglieder von LPG und GPG